

Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

vom 12. Dezember 1994

(ThürStAnz Nr. 51/1994, S. 3046),

zuletzt geändert durch Satzung vom 11.01.2023 (ThürStAnz Nr. 5/2023, S. 291)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I:

Aufgaben und Aufbau des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen

- § 1 Rechtsform, Sitz und Aufgabe
- § 2 Selbstverwaltung und Satzung
- § 3 Organe
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 6 Geschäftsgang des Verwaltungsrates
- § 7 Direktor
- § 7a Verantwortlicher Aktuar

Abschnitt II:

Mitgliedschaft

- § 8 Pflichtmitgliedschaft
- § 9 Freiwillige Mitgliedschaft
- § 10 Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft
- § 11 Anmeldepflichtiger Personenkreis
- § 12 Auskunftspflichten und Meldeverfahren
- § 13 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 14 Rechtsnachfolge
- § 15 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 16 Abwicklung bei beendeter Mitgliedschaft

Abschnitt III:

Finanzwirtschaft

- § 17 Aufbringung und Verwendung der Mittel
- § 18 Rechnungslegung, Wirtschaftsplan, Geschäftsjahr
- § 19 Umlage

- § 20 Umlagepflichtige Bezüge und Leistungen
- § 21 aufgehoben
- § 22 aufgehoben
- § 23 Fälligkeit, Stundung, Verzug

Abschnitt IV: Leistungen

- § 24 Regelleistungen
- § 25 Versorgungsleistungen für Angestellte auf Zeit
- § 26 Versorgungsausgleich
- § 27 Altersgeld, Nachversicherung, Betriebsrente
- § 28 Feststellung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten, Berechnung und Zahlung der Versorgungsleistungen
- § 28 a Ausgleich von Unfallfürsorgeaufwendungen
- § 29 Allgemeine Leistungsausschlüsse und -einschränkungen
- § 30 Versorgungslastanteile
- § 31 Erstattungen
- § 32 aufgehoben
- § 33 Schadensersatzansprüche
- § 34 Freiwillige Leistungen und Verzichte
- § 35 Verjährung
- § 36 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

Abschnitt V: Verfahren bei Streitigkeiten

- § 37 Widerspruchsverfahren

Abschnitt VI: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 38 Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften
- § 39 Übergangsbestimmungen
- § 40 Inkrafttreten

Abschnitt I:
Aufgaben und Aufbau des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen

§ 1
Rechtsform, Sitz und Aufgabe

(1) Der Kommunale Versorgungsverband Thüringen (Versorgungsverband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Artern; sein Geschäftsbereich umfasst das Gebiet des Freistaates Thüringen. Er unterliegt der Rechtsaufsicht des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums.

(2) Der Versorgungsverband hat die Aufgabe, seine und seiner Mitglieder Lasten, die durch die Versorgung der Bediensteten, der kommunalen Wahlbeamten und deren Hinterbliebener entstehen, nach Maßgabe dieser Satzung gegenseitig auszugleichen. Er stellt im Namen seiner Mitglieder die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten sowie die jeweils zustehenden Versorgungsbezüge und das Altersgeld fest und vertritt die Mitglieder insoweit in Rechtsstreitigkeiten. Ferner berät er die Mitglieder in versorgungsrechtlichen Fragen.

(3) Der Versorgungsverband kann gegen Erstattung der Verwaltungskosten für Mitglieder und auch für Nichtmitglieder sonstige Leistungen erbringen, soweit sie im Zusammenhang mit der Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen sowie der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren stehen.

(4) Bei Einführung einer Zusatzversorgung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes ohne beamtenmäßige Versorgungsrechte stellt der Versorgungsverband die notwendigen Mittel zur Errichtung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Thüringen bereit. Das Kassenvermögen dieser Einrichtung wird als nicht rechtsfähiges Sondervermögen, getrennt von sonstigen Vermögen des Versorgungsverbandes, verwaltet. Die Zusatzversorgungskasse verfügt über ein eigenes Beschlussorgan; für sie gilt eine eigene Satzung.

(5) Für die zusätzliche Altersversorgung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (§ 14a Satz 1 ThürBKG) bildet der Versorgungsverband ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen (Feuerwehrekasse) mit eigenem Beschlussorgan (Feuerwehrausschuss).

§ 2

Selbstverwaltung und Satzung

(1) Der Versorgungsverband übt die Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze aus. Er regelt seine Angelegenheiten durch Satzung.

(2) Die Satzung und ihre Änderung werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates ausgefertigt und im Thüringer Staatsanzeiger bekanntgemacht. Sie treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschaftsverhältnisse, insbesondere für bereits gewährte Leistungen.

§ 3

Organe

Organe des Versorgungsverbandes sind der Verwaltungsrat und der Direktor.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat des Versorgungsverbandes besteht aus zehn Mitgliedern. Das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium beruft die Mitglieder und für jedes Mitglied jeweils einen Stellvertreter auf Vorschlag des Gemeinde- und Städtebundes, des Landkreistages und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen- Thüringen. Der Gemeinde- und Städtebund benennt sechs Mitglieder, der Landkreistag drei Mitglieder und der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ein Mitglied. Das vom Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen benannte Mitglied und sein Stellvertreter müssen ihre Hauptwohnung in Thüringen haben. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse nach § 5 Abs. 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse des Verwaltungsrates einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit der gesetzlich festgelegten kommunalen Wahlperiode. Der Verwaltungsrat führt nach der Kommunalwahl seine Geschäfte bis zur Neuberufung weiter. Aus wichtigem Grund können die Mitglieder des Verwaltungsrates vom für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium vorzeitig abberufen werden.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen und dürfen die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten nicht unbefugt offenbaren.

Sie erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles sowie eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,- Euro je Sitzungstag. Daneben erhalten der Vorsitzende des Verwaltungsrates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- Euro sowie der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende eine solche in Höhe von 50,- Euro.

(5) Scheiden Mitglieder oder Stellvertreter im Laufe der Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit neue Mitglieder oder Stellvertreter entsprechend Absatz 1 berufen.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist das Beschlussorgan des Versorgungsverbandes. Er beschließt neben den in dieser Satzung gesondert aufgeführten Angelegenheiten über

1. die Satzung und deren Änderung,
2. die Ernennung und Entlassung des Direktors im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss; für den Fall, dass ein Sondervermögen nach § 1 Abs. 4 gebildet worden ist, auch im Benehmen mit dessen Beschlussorgan,
3. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des ständigen allgemeinen Vertreters des Direktors sowie die Festlegung der weiteren Vertretung,
4. die Festsetzung des Umlagesatzes,
5. die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
6. den Lagebericht, den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Direktors,
7. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers und des Verantwortlichen Aktuars.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung; er kann sich vom Direktor jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und verlangen, dass ihm oder von ihm bestimmten Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gewährt wird.

(3) Befugnisse der Geschäftsführung können dem Verwaltungsrat nicht übertragen werden. Folgende Angelegenheiten sind jedoch an ein Einvernehmen zwischen dem Direktor und dem Verwaltungsrat gebunden:

1. Richtlinien für die Anlage des Vermögens und Vergabe von Mitglieder Darlehen,
2. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken,
3. Gewährung freiwilliger Leistungen und Verzicht auf das Geltendmachen von Ansprüchen,
4. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Versorgungsverbandes,
5. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung sonstiger Bediensteter des Versorgungsverbandes.

§ 6

Geschäftsgang des Verwaltungsrates

Der Geschäftsgang des Verwaltungsrates ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 7

Direktor

(1) Dem Direktor obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes. Die Geschäftsführung steht ihm gemeinsam mit dem ständigen allgemeinen Vertreter zu. Er bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor, nimmt beratend daran teil und ist verpflichtet, die Beschlüsse zu vollziehen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(2) Der Direktor ist oberste Dienstbehörde sowie Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beamten und sonstigen Bediensteten des Versorgungsverbandes mit Ausnahme des ständigen allgemeinen Vertreters.

§ 7a

Verantwortlicher Aktuar

(1) Für den Versorgungsverband ist ein Verantwortlicher Aktuar zu bestellen. Dieser muss zuverlässig und fachlich geeignet sein.

(2) Der Verantwortliche Aktuar ist in seiner Tätigkeit keinen Weisungen unterworfen. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(3) Der Verantwortliche Aktuar hat

1. die Finanzlage des Versorgungsverbandes insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der dem Verband gesetzlich übertragenen Pflichten gewährleistet ist,
2. zum Jahresabschluss einen Aktuarsbericht zu erstellen,
3. mindestens in jedem fünften Geschäftsjahr ein umfassendes versicherungsmathematisches Gutachten über die finanzielle Situation des Versorgungsverbandes, welches auch die versicherungsmathematischen Berechnungen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 enthält, für den Verwaltungsrat zu fertigen,
4. auf Verlangen des Direktors oder des Verwaltungsrates Gutachten zu bestimmten Terminen oder zu aktuellen Problemen (Sondergutachten) zu fertigen.

(4) Sobald der Verantwortliche Aktuar erkennt, dass der Versorgungsverband seinen Verpflichtungen, insbesondere wegen Veränderungen bei den Einnahmen, den Leistungspflichten oder den Rechtsgrundlagen, nicht dauerhaft erfüllen kann, hat er unverzüglich den Direktor und den Verwaltungsrat und, wenn diese keine ausreichende Abhilfe schaffen, die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(5) Die Organe des Versorgungsverbandes sind verpflichtet, dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 8 Pflichtmitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind kraft Gesetzes

1. Gemeinden und Städte,
2. Verwaltungsgemeinschaften,
3. Landkreise,
4. Zweckverbände,
5. öffentlich-rechtliche Sparkassen,

wenn sie versorgungsberechtigte Beamten oder Angestellte mit Versorgungsrechten, die denen der Beamten entsprechen, haben.

(2) Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen.

§ 9 Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Als freiwillige Mitglieder können aufgenommen werden

1. sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Verbände dieser juristischen Personen und kommunale Landesverbände
3. juristische Personen des Privatrechts, die überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder als gemeinnützig anerkannt sind und auf die Pflichtmitglieder einen maßgeblichen Einfluss ausüben,
4. Fraktionen des Landtags.

(2) Die freiwillige Mitgliedschaft entsteht mit der Bekanntgabe des Aufnahmebescheides. Der Versorgungsverband kann bei der Aufnahme besondere Auflagen und Bedingungen, insbesondere zum Ausschluss besonderer finanzieller Belastungen, vereinbaren.

§ 10 Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

(1) Die Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft richten sich nach öffentlichem Recht.

(2) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen dem Versorgungsverband und den Mitgliedern begründet, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes, durch Satzung oder Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Anmeldepflichtiger Personenkreis

(1) Der Versorgungsverband und seine Mitglieder haben ihre Beamten, Dienstanfänger und Angestellten mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten beim Versorgungsverband anzumelden; von der Anmeldepflicht sind Ehrenbeamte ausgenommen.

(2) Angestellte mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten sind solche,

1. denen Versorgungsrechte wie Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit des Freistaats Thüringen eingeräumt sind und
2. deren ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach den für die Beamten des Freistaates Thüringen geltenden Besoldungsvorschriften geregelt sind und
3. denen nach längstens fünfjähriger Dienstzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann.

(3) Als Angestellte mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten gelten Angestellte auf Zeit im Sinne des Thüringer Sparkassengesetzes, wenn und solange ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und Versorgungsrechte der Richtlinie der Sparkassenaufsichtsbehörde entsprechen und der Verwaltungsrat die Übernahme der Versorgungsleistungen durch den Versorgungsverband gebilligt hat.

§ 12

Auskunftspflichten und Meldeverfahren

(1) Der Versorgungsverband erteilt den Mitgliedern Auskunft über Mitgliedschafts-, Angemeldeten und Versorgungsverhältnisse.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Versorgungsverband alle Auskünfte zu erteilen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Sie haben zu melden

1. unverzüglich
Eintritt und Beendigung von Versorgungsfällen, Dienstunfälle sowie sonstige leistungswirksame Tatbestände und deren Veränderung,
2. binnen eines Monats
Zu- und Abgänge von anmeldepflichtigen Beamten und Angestellten sowie Änderungen mit Auswirkung auf die Rechtsstellung oder Besoldung der Angemeldeten,
3. einmal jährlich
auf Anforderung des Versorgungsverbandes die umlagepflichtigen Dienstbezüge der Angemeldeten.

(3) Zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht haben die Mitglieder die vom Versorgungsverband zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden und die notwendigen Urkunden und Belege beizufügen. Zur Beschaffung der benötigten Unterlagen kann der Versorgungsverband auch

unmittelbar mit den versorgungsberechtigten Personen in Verbindung treten. Soweit der Versorgungsverband die Erstellung von Gesundheitszeugnissen verlangt, trägt er die Kosten.

(4) Der Versorgungsverband ist zur Nachprüfung der eingereichten Unterlagen und aller Angaben sowie zur Akteneinsicht berechtigt. Der Leistungsempfänger ist gehalten, zu diesem Zweck alle Personen und Einrichtungen von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Versorgungsverband zu entbinden (Obliegenheit).

(5) Solange den Verpflichtungen und Obliegenheiten nach den Absätzen 2 bis 4 nicht entsprochen wird, kann der Versorgungsverband die Berechnungsgrundlagen für die Umlagen schätzen und Leistungen zurückbehalten.

§ 13

Ruhen der Mitgliedschaft

Ein Mitglied, dessen letzter anmeldepflichtiger Bediensteter ausscheidet, kann für einen vorübergehenden Zeitraum ein Ruhen der Mitgliedschaft beantragen; während des Ruhens setzt der Versorgungsverband seine Leistungen fort, solange eine erhöhte Umlage (§ 20 Abs. 3) entrichtet wird.

§ 14

Rechtsnachfolge

(1) Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft gehen auf den Rechtsnachfolger eines Mitglieds über, wenn dieser Mitglied des Versorgungsverbandes ist oder im Zeitpunkt der Rechtsnachfolge die Mitgliedschaft erwirbt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei

1. der Neubildung von juristischen Personen unter Einschluss von Mitgliedern oder Teilen von ihnen,
2. der Übernahme aller Angemeldeten von Mitgliedsgemeinden durch Verwaltungsgemeinschaften oder Zweckverbände.

§ 15

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn

1. das Mitglied keine anmeldepflichtigen Bediensteten mehr beschäftigt und kein Ruhen beantragt ist,
2. das Mitglied aufgelöst oder in eine andere juristische Person übergeführt wird, die beim Versorgungsverband nicht Mitglied ist,
3. sonstige für ihre Entstehung erforderliche Voraussetzungen wegfallen.

(2) Die freiwillige Mitgliedschaft kann vom Mitglied oder vom Versorgungsverband mit einer Frist von zehn Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Sie kann vom Versorgungsverband gekündigt werden, wenn das Mitglied zahlungsunfähig oder mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem Versorgungsverband; § 16 bleibt unberührt. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 16

Abwicklung bei beendeter Mitgliedschaft

(1) Endet bei Pflichtmitgliedern die Mitgliedschaft gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1, so trägt der Versorgungsverband Versorgungsleistungen, Versorgungslastenanteile und Leistungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, solange das ausgeschiedene Mitglied eine erhöhte Umlage (§ 20 Abs. 3) entrichtet. Nachversicherungsbeiträge werden auch ohne Weiterentrichtung der Umlage übernommen.

(2) Endet bei freiwilligen Mitgliedern die Mitgliedschaft, so ist das ausscheidende Mitglied, ersatzweise der Gewährträger, zur Erstattung der Aufwendungen des Versorgungsverbandes einschließlich Verwaltungskosten für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versorgungsfälle verpflichtet.

Abschnitt III: Finanzwirtschaft

§ 17

Aufbringung und Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel und das Vermögen dürfen nur zur Erfüllung der dem Versorgungsverband kraft Gesetzes und Satzung obliegenden Aufgaben verwendet werden. Die Mittel des Versorgungsverbandes werden durch Umlagen, durch Erträge aus Kapitalanlagen und durch sonstige Erträge aufgebracht.

(2) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht nach Absatz 1 Satz 1 benötigt werden, sind sie der Sicherheitsrücklage und der Schwankungsrücklage zuzuführen.

(3) Die Sicherheitsrücklage soll die jederzeitige Erbringung der Leistungen sicherstellen. Sie soll zwei durchschnittlichen Monatsausgaben für die satzungsmäßigen Leistungen und die Bestreitung der Verwaltungskosten des vorangegangenen Geschäftsjahres entsprechen.

(4) Die Schwankungsrücklage dient zur Vermeidung größerer Veränderungen des Umlagesatzes. Ihr sind die Mittel zuzuführen, die nicht als Sicherheitsrücklage benötigt werden.

(5) Im Fall der Auflösung des Versorgungsverbandes stehen die verbleibenden Mittel den Mitgliedern zu.

§ 18

Rechnungslegung, Wirtschaftsplan, Geschäftsjahr

(1) Der Versorgungsverband legt jährlich in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches Rechnung.

(2) Der Direktor stellt für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt sie nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Verwaltungsrat vor. Nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat gibt der Direktor unverzüglich in geeigneter Weise bekannt, dass jedes Mitglied auf Verlangen den Jahresabschluss und den Lagebericht übermittelt erhält; eine Veröffentlichung des Jahresabschlusses findet nicht statt.

(3) Für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Umlage

(1) Der Versorgungsverband erhebt zur Bestreitung seiner Verpflichtungen aus der Satzung von sich und seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird durch Anwendung des Umlagesatzes auf die Bemessungsgrundlage der Mitglieder berechnet.

(2) Der Umlagesatz bemisst sich nach dem Verhältnis des Jahresaufwandes des Versorgungsverbandes zu der Bemessungsgrundlage der Mitglieder, zum Jahresaufwand gehören auch die Verwaltungskosten und eine angemessene Zuführung zur Sicherheits- und Schwankungsrücklage. Der Umlagesatz wird für die Dauer von fünf Jahren (Deckungsabschnitt) auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen festgesetzt. Um einen kontinuierlichen Verlauf der Umlagesätze zu gewähren, soll bei der Festsetzung des Umlagesatzes für den Deckungsabschnitt dem Umlagesatz Rechnung getragen werden, der sich bei einem zeitlich unbegrenzten Deckungsabschnitt ergeben würde. Der Umlagesatz ist während des Deckungsabschnitts zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, wenn sich die Voraussetzungen, von denen die zugrundeliegenden versicherungsmathematischen Berechnungen ausgehen, wesentlich geändert haben.

(3) Bemessungsgrundlage sind die für das jeweilige Geschäftsjahr zu berücksichtigenden umlagepflichtigen Bezüge der anzumeldenden Bediensteten und die im gleichen Zeitraum vom Versorgungsverband übernommenen umlagepflichtigen Leistungen.

(4) Zur Deckung der laufenden Ausgaben werden vom Versorgungsverband im Abbuchungsverfahren vierteljährlich Vorschüsse erhoben.

§ 20

Umlagepflichtige Bezüge und Leistungen

(1) Umlagepflichtig sind die ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge der anmeldepflichtigen Bediensteten unter Berücksichtigung des Endruhegehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe und des Familienzuschlags der Stufe 1. Die ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge von Teilzeitbeschäftigten sind nur in dem Maße umlagepflichtig, in welchem die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ruhegehaltfähig ist. Umlagepflicht besteht auch für die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn diese Zeit ruhegehaltfähig ist; dies gilt nicht für die Zeit des Grundwehrdienstes oder eines diesem gleichgestellten Dienstes. Die Bezüge der Beamten auf Widerruf und der Dienstanfänger sind nicht umlagepflichtig.

(2) Umlagepflichtig sind auch die nach der Satzung übernommenen Leistungen, die im Geschäftsjahr vom Versorgungsverband gezahlt worden sind; unberücksichtigt bleiben die Leistungen für die Nachversicherung. Auf die Leistungen des Versorgungsverbandes werden die entsprechenden Schadensersatzleistungen Dritter (§33) und Kapitalisierungen angerechnet, soweit sie im Geschäftsjahr eingegangen sind; geleistete und eingegangene Kapitalisierungen können auf Antrag des Mitglieds auf bis zu fünf aufeinander folgende Abrechnungen verteilt werden.

(3) Übersteigt das Verhältnis der umlagepflichtigen Leistungen zu den umlagepflichtigen Bezügen 150 v.H., so werden die Leistungen insgesamt mit 150 v.H. zur Umlage herangezogen (erhöhte Umlage). Von der Anwendung der erhöhten Umlage kann auf Antrag des Mitgliedes abgesehen werden, wenn das Überschreiten dieses Verhältnissatzes unmittelbar durch Gesetz, staatliche Maßnahmen oder im Geschäftsjahr zu berücksichtigende Kapitalisierungsleistungen bedingt ist oder eine besondere Härte (§34) für das Mitglied bedeutet.

§ 21

aufgehoben

§ 22

aufgehoben

§ 23

Fälligkeit, Stundung, Verzug

(1) Umlageabschlusszahlungen sowie sonstige Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig. Abrechnungsguthaben der Mitglieder sind innerhalb eines Monats nach deren Feststellung vom Versorgungsverband an die Mitglieder auszukehren oder diesen gutzuschreiben.

(2) Werden fällige Zahlungen der Mitglieder nicht binnen eines Monats nach Anforderung entrichtet, kann der Versorgungsverband Verzugszinsen in Höhe von 6 v. H. jährlich berechnen. Dies gilt auch im Fall verspäteter Meldungen (§ 12 Abs. 2), sofern die Verspätung einen Aufschub der entsprechenden Zahlungen zur Folge hat.

(3) Der Versorgungsverband kann fällige Zahlungen unter Vereinbarung von Zinsen stunden.

Abschnitt IV: Leistungen

§ 24 Regelleistungen

Der Versorgungsverband trägt die von sich und seinen Mitgliedern nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden dienstvertraglichen Regelungen zu erbringenden Versorgungsleistungen und Versorgungslastanteile nach Maßgabe der folgenden Vorschriften; diese gelten für den Versorgungsverband entsprechend.

§ 25 Versorgungsleistungen für Angestellte

(1) Der Versorgungsverband trägt Leistungen für Angestellte auf Zeit von Pflichtmitgliedern nur, wenn sie eine Wartezeit von 10 Jahren zurückgelegt haben. Hierauf werden die in einem anderen Dienstverhältnis zurückgelegten Zeiten angerechnet, wenn der Bedienstete während dieser Zeit zum Versorgungsverband oder zu einer anderen Versorgungskasse, die dem Versorgungsverband die Gegenseitigkeit gewährleistet, angemeldet war.

(2) Die Übernahme von Versorgungsbezügen der in Absatz 1 genannten Angestellten beginnt ab dem Zeitpunkt, ab welchem nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen die Ruhestandsversetzung ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit möglich ist, im übrigen mit dem Zeitpunkt des Todes des Angemeldeten oder bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Dienstunfähigkeit.

(3) Die Leistungsübernahme nach Abs. 2 erfolgt nur insoweit, als die Versorgung auf Zeiten beruht, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder der jeweils geltenden Richtlinie der Sparkassenaufsichtsbehörde als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen wären oder als ruhegehaltfähig anerkannt werden könnten; Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes werden jedoch höchstens mit sechs Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt.

§ 26 Versorgungsausgleich

(1) Der Versorgungsverband trägt Leistungen, die von den Mitgliedern im Rahmen des nach Ehescheidung stattfindenden Versorgungsausgleichs zu erbringen sind; im Namen der Mitglieder erteilt er die entsprechenden Auskünfte im Rahmen des familienrechtlichen Versorgungsausgleichs an die Gerichte.

(2) Die zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge an die Mitglieder gezahlten Kapitalbeträge sind an den Versorgungsverband abzuführen.

§ 27

Altersgeld, Nachversicherung, Betriebsrente

Scheidet ein Angemeldeter aus dem Dienst eines Mitglieds ohne Anspruch auf Versorgung nach dem Thüringer Beamtenversorgungsgesetz aus, so werden, sofern sie nach den Umständen des Einzelfalles anfallen, folgende Leistungen vom Versorgungsverband erbracht:

- a. Zahlung eines Altersgeldes nach dem Thüringer Altersgeldgesetz,
- b. Erstattung der von den Mitgliedern nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlenden Nachversicherungsbeiträge sofern sie auf Dienstzeiten entfallen, für die vom Mitglied Umlagen an den Versorgungsverband entrichtet worden sind,
- c. Berechnung und Zahlung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung; § 25 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 28

Feststellung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten, Berechnung und Zahlung der Versorgungsleistungen

(1) Der Versorgungsverband stellt die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten fest, berechnet die Versorgungsleistungen (Versorgungsbezüge, Altersgeld) und zahlt sie im Namen seiner Mitglieder an die Versorgungsberechtigten aus. Die Bescheide werden vom Versorgungsverband im Namen der Mitglieder ausgefertigt und von ihm unmittelbar den Berechtigten zugestellt.

(2) Der Versorgungsverband erfüllt hinsichtlich der Auszahlung der Versorgungsleistungen alle gesetzlichen Pflichten eines Arbeitgebers im Sinne der steuerrechtlichen Vorschrift; er trägt anstelle der beteiligten Mitglieder die volle Haftung gegenüber den Finanzbehörden.

(3) Der Versorgungsverband erteilt anstelle seiner Mitglieder die zur Durchführung der Gesamtleistungsbewertung notwendigen Auskünfte an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

(4) Der Versorgungsverband zahlt gleichzeitig mit den Versorgungsbezügen die von seinen Mitgliedern an die Versorgungsberechtigten zu gewährende pauschale Beihilfe aus, sofern ihm dies von den Mitgliedern unter laufender Erstattung dieser Leistungen im Abbuchungsverfahren übertragen wird.

§ 28 a

Ausgleich von Unfallfürsorgeaufwendungen

(1) Der Versorgungsverband gleicht den Unfallfürsorgeaufwand seiner Mitglieder aus, soweit nicht entsprechende Leistungen nach dieser Satzung hiervon ausgeschlossen sind.

(2) Eine Leistungsübernahme erfolgt nur insoweit, als der Versorgungsverband den Unfall dem Mitglied gegenüber als Dienstunfall im Sinne des § 26 ThürBeamtVG anerkennt. Der Verband ist hierbei nicht an die Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach § 39 Abs. 3 ThürBeamtVG gebunden. Die Leistungsübernahme kann von der Vorlage ärztlicher Gutachten abhängig gemacht werden.

(3) Unfallfürsorgeleistungen an aktive Beamte werden dem auszahlenden Mitglied vom Versorgungsverband erstattet, an Versorgungsberechtigte erfolgt die Auszahlung entsprechend § 28 Abs. 1 Satz 1.

§ 29

Allgemeine Leistungsausschlüsse und –einschränkungen

(1) Der Versorgungsverband trägt Leistungen nicht, wenn sie unter Nichtbeachtung beamtenrechtlicher Vorschriften oder der entsprechenden Richtlinie der Sparkassenaufsichtsbehörde gewährt werden.

(2) Leistungen bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit trägt der Versorgungsverband nur, sofern er vor der amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchung gehört worden ist und der Übernahme der Leistungen zugestimmt hat. Die Dienstunfähigkeit ist für Beamte durch das nach Beamtenrecht vorgesehene ärztliche Gutachten, für Angestellte durch ein entsprechendes ärztliches Zeugnis nachzuweisen; der Versorgungsverband kann verlangen, dass vorher eine fachärztliche Untersuchung durchgeführt wird. Leistungen wegen Dienstunfähigkeit können befristet werden. In den Fällen krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit eines Angemeldeten vor Vollendung des 55. Lebensjahres kann der Versorgungsverband die Übernahme der Versorgungsleistungen auch dann ganz oder teilweise versagen, wenn das Mitglied nicht nachweist, dass es von allen Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat, um den Angemeldeten zum Erhalt seiner Dienstfähigkeit anzuhalten. Die Leistungsverpflichtung des Versorgungsverbandes entfällt nach einer ärztlichen Feststellung, wonach die Dienstunfähigkeit eines vorzeitig in den Ruhestand versetzten Angemeldeten wiederhergestellt ist; § 34 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Für Kannleistungen und bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(4) Beförderungen, Einstufungen in eine höhere Gruppe oder Erhöhungen der Bezüge in den letzten zwei Jahren vor der gesetzlichen Altersgrenze werden nicht berücksichtigt; der Versorgungsverband kann Ausnahmen zulassen.

(5) Nicht übernommen werden:

1. Übergangsgeld,
2. Sachschäden und besondere Aufwendungen infolge eines Dienstunfalles,
3. Leistungen, die unabhängig vom Eintritt des Versorgungsfalles gewährt werden,
4. Leistungen der Unfallfürsorge für Ehrenbeamte,
5. Versorgungsleistungen nach § 77 Abs. 8 ThürBeamtVG.

§ 30

Versorgungslastanteile

Der Versorgungsverband nimmt den Ausgleich von Versorgungslastanteilen für seine Mitglieder vor. Zu diesem Zweck berechnet er die Versorgungslastanteile und verrechnet sie bei seinen Mitgliedern. Gegenüber Nichtmitgliedern zahlt er Versorgungslastanteile im Namen seiner Mitglieder aus und macht sie in ihren Namen für eigene Rechnung geltend.

§ 31

Erstattungen

Soweit der Versorgungsverband im Einzelfall Leistungen erbringt, die nach dieser Satzung vom Versorgungsverband nicht übernommen werden, erstattet das Mitglied dem Versorgungsverband den hierdurch entstehenden Aufwand. Dieser Aufwand ist vom Mitglied durch Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrages abzugelten, der vom Versorgungsverband nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet wird. Anstelle der Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrages kann auch die laufende Erstattung des jeweiligen Aufwandes im Abbuchungsverfahren vereinbart werden.

§ 32

aufgehoben

§ 33

Schadenersatzansprüche

Steht einem Mitglied ein Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, so ist dieser Anspruch in Höhe der vom Versorgungsverband zu übernehmenden Leistungen an diesen abzutreten. Das Recht auf Leistungen des Versorgungsverbandes kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadenersatzanspruch übertragen worden ist.

§ 34

Freiwillige Leistungen und Verzichte

Der Versorgungsverband kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates zur Abwendung von Belastungen, zur Beilegung von Streitigkeiten, zur Behebung von unbilligen Härten für Mitglieder, Angemeldete und Versorgungsempfänger und zu ähnlichen Zwecken freiwillige Leistungen übernehmen oder auf Ansprüche verzichten, soweit dadurch die Ausgleichung der Versorgungslasten nicht beeinträchtigt wird.

§ 35
Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen auf Beiträge, Umlagen und Leistungen richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. § 53 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 36
Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) Ansprüche auf Leistungen des Versorgungsverbandes können ohne seine Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

(2) Der Versorgungsverband kann mit seinen Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern aufrechnen oder verrechnen.

Abschnitt V:
Verfahren bei Streitigkeiten

§ 37
Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Verwaltungsakte des Versorgungsverbandes gegenüber den Mitgliedern ist der Widerspruch nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz gegeben. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Direktor des Versorgungsverbandes.

(2) Gegen Verwaltungsakte, die der Versorgungsverband im Namen eines Mitglieds erlässt, ist der Widerspruch nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz gegeben. Den Widerspruchsbescheid erlässt das Mitglied, in Angelegenheiten die die Versorgung der kommunalen Wahlbeamten mit Ausnahme der Beigeordneten betreffen, die Rechtsaufsichtsbehörde.

Abschnitt VI: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38
Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften

Bei einer Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften, die Satzungsänderungen zur Folge haben, gelten die früheren Satzungsbestimmungen fort, soweit für die bisherigen Versorgungsempfänger weiterhin Leistungen nach früher geltenden Vorschriften zu erbringen sind.

§ 39

Übergangsbestimmungen

(1) Der Versorgungsverband übernimmt alle Versorgungslasten, die nach dem Inkrafttreten des Beamtenrechtlichen Vorschaltgesetzes vom 17. Juli 1991 (GVB1. S.217) bis zum Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften oder entsprechender Vereinbarungen entstanden sind.

2) Solange der Direktor noch nicht bestellt ist oder verhindert ist, werden seine Aufgaben von dessen Stellvertreter wahrgenommen.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.*

* Die Bekanntmachung erfolgte am 27.12.1994.